



Anhang zu Ziffer 4.7.11.2.4: Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen für Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie Trainerinnen und Trainer (Art. 22 AIG)

Die Zulassung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zur un- selbstständigen Erwerbstätigkeit unterliegt den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (Art. 18, 20 - 23 AIG). Ausländische Berufssportlerinnen und Be- rufssportler können nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG).

Diese Bedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, Gesamt- und Nor- malarbeitsverträgen sowie den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im sel- ben Betrieb und in derselben Branche. Ergebnisse von statistischen Lohnerhebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen (Art. 22 VZAE).

Die Richtwerte für die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne im Männerfussball und - Eishockey wurden zuletzt im Jahr 2016 an die Teuerung angepasst, jene in allen übrigen Sportarten im Jahr 2007. Um der zwischenzeitlich angefallenen Teuerung Rechnung zu tra- gen, werden die Richtwerte für die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in sämtlichen Sportarten per 30. Juni 2026 in Anlehnung an die Nominallohnentwicklung seit 2007 angeho- ben (vgl. [BFS - Teuerungsrechner](#)).

Um eine einheitliche Praxis im Bereich der vom Profistatus und von professionellen etablier- ten Verbandsstrukturen geprägten Sportarten Fussball und Eishockey (siehe unten, Katego- rie 1) weiterzuführen und um geschlechtsspezifische Lohnunterschiede zu beseitigen, gelten die neuen Richtlöhne künftig für alle Klubs und Vereine der obersten beiden Spielklassen im Männer- und Frauenfussball sowie im Männer- und Fraueneishockey. Ebenfalls von den Än- derungen betroffen sind alle übrigen Sportarten respektive Ligen, welche in der Schweiz nur zum Teil vom Profistatus bzw. auch vom Amateurstatus und von vergleichsweise weniger stark etablierten Verbandsstrukturen (siehe unten, Kategorie 2) geprägt sind.

Infolgedessen werden folgende Richtlöhne gemäss Art. 22 AIG ab 30. Juni 2026 als Mini- mum vorausgesetzt:

Kategorie 1 (Profiligen im Fussball und Eishockey):

Wie bisher werden in dieser Kategorie in der Regel höhere Löhne bezahlt. Es wird in interna- tionalen Vereinsmeisterschaften gespielt (UEFA-Cup, IIHF European Champions Cup). Das Schweizer SportlerInnenumfeld ist vom Profistatus geprägt und die Verbandsstrukturen wei- sen in der Regel einen hohen Professionalisierungsgrad auf.

Lohn: Fr. 5'900 .- brutto pro Monat in der obersten Liga im Fussball und Eishockey (Männer und Frauen)

Lohn: Fr. 4'500 .- brutto pro Monat in der zweitobersten Liga im Fussball und Eishockey (Männer und Frauen)

Kategorie 2 (Sportarten mit beschränktem Profistatus oder mit Amateurstatus):

In dieser Kategorie ist das Schweizer Sportlerumfeld nur zu einem beschränkten Teil vom Profistatus (z.B Volleyball, Basketball) oder in erster Linie vom Amateurstatus (z.B. Ringen, Wasserball) geprägt. Die Löhne liegen hier in der Regel etwas tiefer.

Lohn: Fr. 4'000 .- brutto pro Monat.

Sollte ausnahmsweise ein Nebenerwerb beantragt werden, sind mindestens 60% im Sport zu erwirtschaften respektive maximal 40% im Nebenerwerb.

Naturalleistungen können als Bestandteil dieser Richtlöhne in den oben erwähnten Kategorien deklariert werden. Namentlich können Verpflegung, Unterkunft, Transport sowie Kranken- und Unfallversicherung angerechnet werden. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttolohn stehen (i.d.R. rund 75% Geldlohn zu 25% Naturallohn) und im Rahmen der AHV-Richtlinien liegen.

Diese Anpassungen gelten ab **30. Juni 2026**.

Anhang vom 18.07.2016; aktualisiert am 30.06.2026